

M.1



Landeshauptstadt
Mainz

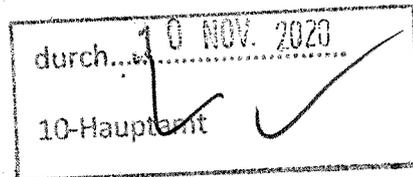
Stadtverwaltung Mainz | Dezernat III | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Dezernat für Wirtschaft,
Stadtentwicklung, Liegenschaften
und Ordnungswesen

Herrn
Christoph Hand
Ortsvorsteher Mainz-Neustadt

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 6.031
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

-über 10 - Hauptamt-



Ansprechpartner
Burkhard Hofmann
Tel 0 61 31 - 12 24 07
Fax 0 61 31 - 12 30 10
rechts-und-ordnungsamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 6.11.20

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt vom
16.09.2020,
Punkt 16 - Einwohnerfragestunde**

Sehr geehrter Herr Hand,

zu Ihrer Frage bezüglich der zunehmenden Lärmbelästigung durch die Außenbewirtschaftung in den Gastronomiebetrieben kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Zunächst kann grundsätzlich festgestellt werden, dass dem Ordnungsamt in Bezug auf die Außenbewirtschaftung in den Gastronomiebetrieben während den Sommermonaten, im Verhältnis zu den Vorjahren, keine vermehrten Lärmbeschwerden zugegangen sind.

Der Betrieb der Außengastronomie ist grundsätzlich bis 22:00 Uhr zulässig. Auf Antrag kann die Betriebszeit um eine Stunde, also bis 23:00 Uhr, verlängert werden. Von dieser Möglichkeit haben zahlreiche Gastronomiebetriebe, gerade zur Milderung der Einnahmeausfälle im Rahmen der Corona-Pandemie, Gebrauch gemacht.

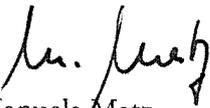
Wenn dem Ordnungsamt Lärmbeschwerden durch Anwohnerinnen und Anwohner gemeldet werden, führt der Vollzugsdienst Kontrollen vor Ort durch und leitet die entsprechenden Maßnahmen, bis zur Einstellung des Gaststättenbetriebes, ein. Sollte es bei einzelnen Betrieben zu vermehrten Lärmverstößen kommen, wird die Betreiberin oder der Betreiber zu einem klärenden Gespräch eingeladen. Dabei werden nochmals die Rahmenbedingungen im Rahmen der Erlaubnis und der geltenden Lärmbestimmungen erläutert. Sollte es danach zu weiteren Verstößen kommen, werden entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet.

Insgesamt kam es nur vereinzelt zu Beschwerden nach 23:00 Uhr. Die Verwaltung sieht somit keinen Handlungsbedarf, eine antragsgemäße Betriebszeitverlängerung der jeweiligen Wirtschaftsgärten zu versagen bzw. diese zu widerrufen.

Im Hinblick auf die Herbst- und Winterzeit und den sich verändernden Witterungsverhältnissen, wird sich der Betrieb in der Außengastronomie weiter verringern.

Im Monat November 2020 ist aufgrund der neuen Corona-Verordnung ohnehin kein Gaststättenbetrieb möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Matz
Beigeordnete